

Kinder- und Jugendförderplan

5 Jugendhilfe und Schule

- Fachtagungen, Fortbildungen und Infoveranstaltungen für Multiplikatoren/innen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Veranstaltungen für Schulklassen, Präventionsangebote, z. B. Alkoholprävention und Medienpass
- Beratung und Unterstützung von Multiplikatoren/innen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden bei aktuellen Fragestellungen des Kinder- und Jugendschutzes, sowie Entwicklung entsprechender Maßnahmen in den Städten und Gemeinden, z. B. Jugendschutzaktion zum Thema Alkohol, Aktionstage zur Suchtprävention und zum Medienschutz
- die Kofinanzierung von mit Drittmitteln finanzierten Angeboten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (z. B. Kofinanzierung der Restmittel bei Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen)

4.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Darüber hinaus können freie Träger für Projekte im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (s. 2.2.1) beantragen.

Mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe, junge Menschen von 6 bis ca. 18 Jahren, begegnen sich Jugendhilfe und Schule mit unterschiedlichen Rollen und Aufträgen. Die Kooperation beider Aufgabenfelder hat dabei eine zentrale Bedeutung.

Aufgabe der Jugendhilfe ist die individuelle und soziale Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies geschieht im Kontext ihrer Familie und auch an und mit Schulen. Hieraus ergibt sich mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe eine wesentliche Schnittmenge (sozial-) pädagogischer Gemeinsamkeiten und Aufgabenstellungen.

5.1 Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

Die Notwendigkeit zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist gesetzlich verankert.

Der Auftrag für die Jugendhilfe erschließt sich aus § 81 SGB VIII, ergänzt und konkretisiert im 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes NRW. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stimmt demnach seine schulbezogenen Angebote mit den Schulen ab, entwickelt entsprechende Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens und wirkt auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hin (kommunale Bildungsplanung).

Auf Seiten der Schule sind analoge gesetzliche Regelungen, wenn auch noch nicht so konkret, definiert. Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen (§80 Abs. 1, Schulgesetz NRW).

5.2 Ziele und Aufgaben

5.2.1 Unterschiede von Jugendhilfe an Schulen und Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit, als dauerhafter Bestandteil des schulischen Alltags, ist zu differenzieren von projektorientierten präventiven Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe zur Unterstützung der Schule im Allgemeinen. Letzteres verfolgt das Ziel, Jugendhilfeangebote - insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - an den "Lebensort" Schule zu bringen. Hier verbringen alle jungen Menschen stets einen Teil des Tages. Die Angebotsmöglichkeiten umfassen gruppenbezogene Formen des sozialen Lernens, Projekte im Übergang von Schule und Beruf, sowie präventive Angebote zum Umgang mit Regeln, Normen und Risiken (z. B. Suchtmittel, exzessive Mediennutzung).

Mit dem fortschreitenden Ausbau des schulischen Ganztages wächst dem Förderungsangebot Jugendhilfe und Schule eine zunehmende Bedeutung zu. Grund hierfür ist u. a., der für die jungen Menschen veränderte Tagesablauf. Oft ist nur noch dieser Zugang zum jungen Menschen als Zielgruppe der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes möglich. Beide Formen der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen – Schulsozialarbeit und Angebote der projektorientierten präventiven Jugendhilfe – sind im Kreis Warendorf etabliert. Sie wirken zusammen, agieren aber auch – je nach Anlass – getrennt voneinander. Die Schulsozialarbeiter/innen befördern und nutzen zudem Angebote der Jugendhilfe an Schulen für die Bearbeitung eigener Themen und Aufträge.

5.2.2 Ziele und Aufgaben von Jugendhilfe an Schule

In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ergänzen sich Kompetenzen aus beiden Professionen. Jugendhilfe bietet ein erprobtes Instrumentarium zur individuellen und gruppenbezogenen Förderung. Das Spektrum beginnt bei präventiven Angeboten bis hin zur begleitenden Unterstützung bei individuellen Problemlagen.

Das SGB VIII sieht unterschiedliche Förderbereiche vor:

Die außerschulische Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII richtet ihr Bemühen auf die Phase des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf. Sie hat vor allem die berufliche Integration der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Blick. Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die gesellschaftliche Integration, die durch eine verbesserte schulische und berufliche Eingliederung angestrebt wird. Ziel der Jugendsozialarbeit ist, die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont darüber hinaus, frühzeitige und präventive Angebote durchzuführen.

Der Erzieherische Kinder und Jugendschutz nach §14 SGB VIII will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und will sie zu Kritikfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit im eigenverantwortlichen Handeln führen.

Zentrale Themen sind:

- Entwicklungsförderung und Sozialverhalten
- Förderung des Ehrenamtes und Demokratieverständnisses junger Menschen
- Übergang Schule Beruf
- Elternarbeit und Erziehungspartnerschaften
- Gefahrenabwehr:
 - > Mobbingintervention
 - > Medienpädagogik / Medienschutz / Medienpass

Kinder- und Jugendförderplan

- > Suchtprävention
- > Gewaltprävention
- > sexuelle Bedrohung und Ausbeutung

Diese zentralen Themen können jedoch nicht alleine für sich betrachtet werden, ohne wichtige Querschnittsthemen hierbei immer mitzudenken. Das gemeinsame Lernen aller Kinder und Jugendlichen ist Ziel und Auftrag unserer Gesellschaft. Pluralität und Heterogenität sind als Chancen zu nutzen. Geschlechterspezifische Benachteiligungen sind abzubauen. So kann das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der interprofessionellen Zusammenarbeit Verwirklichung finden. Jugendhilfe und Schule sind hier besonders gefordert. Sie können den gestellten Aufgaben gemeinschaftlich besser begegnen und Synergieeffekte erzielen.

Querschnittsthemen sind:

- Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung
- Geschlechtersensible Pädagogik
- Kooperation der Bildungsträger fördern
- Schutz von Kindern und Jugendlichen.

5.3 Was wird gefördert

- Bildungsangebote richten sich an einzelne Klassen, können aber auch klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Bildungsangebote greifen insbesondere Querschnittsthemen (z. B. Inklusion, geschlechtersensible Pädagogik) und grundsätzliche Themen sozialer und politischer Bildung und Entwicklungsförderung sowie kulturelle Aspekte auf. Bildungsangebote sind besonders geeignet im Bereich der primären Prävention.
- Soziales Kompetenztraining im Klassenverband stellt die Entwicklung sozialer Kompetenzen anhand erkannter Problemlagen und die Bearbeitung konkreter Problemfelder wie Mobbing in den Vordergrund. Konzept und Platzierung einer sozialen Gruppenarbeit werden bedarfsentsprechend individuell abge-

stimmt.

- Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft. Ziel ist es, Eltern nicht nur zu informieren sondern sie auch zu aktivieren, sich mit besonderen Themen intensiver auseinanderzusetzen. Themenschwerpunkte können beispielsweise sein: Umgang mit Medien, Suchtfragen, Mobbing, Gewaltprävention oder Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Beispiele dafür sind:

- Theaterpädagogik zur Suchtprävention
- Angebote zur Medienkompetenz / Medienpass
- Sexualpädagogische Angebote
- Erlebnispädagogische Angebote zur Förderung der Klassengemeinschaft
- Thematische Elternabende
- Coachingangebote
- Maßnahmen zur vertiefenden Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Kompetenzförderung

5.4 Wie wird gefördert

Zuschüsse werden nur auf Antrag der Schule, des Schulträgers oder eines Fördervereins der Schule gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist eine Projektskizze sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis, der rechtsverbindlich unterschrieben sein muss, (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren, ab Beendigung der Maßnahme, aufzubewahren.

Gefördert werden in der Regel bis zu 70% aller im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden anererkennungsfähigen Kosten.

Bei Projekten mit inklusiven Themenschwerpunkt werden in der Regel bis zu 80% der anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Gefördert werden Honorar- und Sachkosten, die mit Erbringung der entsprechenden Leistung in Verbindung

stehen.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

5.5 Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Kontext von Jugendhilfe und Schule

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte in der Kooperation mit Schulen einen Etat zur Verfügung. Eigene Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Schule vorbereitet und durchgeführt. Beispiele dafür sind Angebote der vertieften Berufsorientierung oder Projekte im präventiven Bereich wie beispielsweise Theaterprojekte gegen Rechtsextremismus und für Toleranz.

Bei allen Kooperationen mit Schule ist die Schulsozialarbeit ein wichtiger Partner.

Im Kreis Warendorf sind die Schulsozialarbeiter/innen verschiedenen Anstellungsträgern unterstellt, was zu unterschiedlichen Konzepten von Schulsozialarbeit in den einzelnen Schulen führt. In Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sind Schulsozialarbeiter/innen an der kreiseigenen Förderschule für Erziehung und Lernen und an den drei Berufskollegs eingesetzt.

Hier besteht eine enge Verzahnung der Schulsozialarbeiter/innen und ihrer Ziele und Aufgaben mit dem Amt für Kinder Jugendlicher und Familien.

Anhang

A1 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson

1. Der Träger hat für Teilnehmer/innen mit Behinderungen bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmer/innen entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss die Gewähr dafür bieten, dass dieser Teilnehmerkreis bedarfsgerecht, in Absprache mit dem

sonstigen Personal der Maßnahme, begleitet und unterstützt wird und die notwendige Hilfestellung erhält.

2. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss folgende persönliche Voraussetzungen und Kompetenzen erfüllen können:
 - Volljährigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu betreuenden Teilnehmer/innen sowie den Teamkollege/innen
 - Verlässlichkeit bezüglich getroffener Absprachen
 - ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Einfühlungsvermögen
 - keine Scheu vor körperlichem Kontakt zu den zu betreuenden Teilnehmer/innen
 - Bereitschaft zum Lernen in Bezug auf den Aufgabenbereich
 - Empathie gegenüber den Teilnehmer/innen
 - Motivation und Einsatzbereitschaft
3. Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nachzuweisen. Soweit zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Träger eine Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – geschlossen wurde ist diese zu beachten.